

stets dieselben Antworten zu hören. Bei solchen hat aber jenes diligens examen, welches die Autoren verlangen, einen Zweck, saltem, „prout adjuncta ferant“ (Lehmkuhl, Theol. mor. II. pg. 16).

Es wird besonders zu fragen sein, ob es sich nicht um einen besonderen Fall, um außerordentliche Umstände gehandelt hat. Findet der Seelsorger dabei keinen besonderen Grund zur bedingnisweisen Wiederholung der Taufe, so wird er sie unterlassen. Das darf aber auch bei solchen außergewöhnlichen, gut unterrichteten, vollkommen verlässlichen Hebammen nicht die Regel werden, wie es sich der hochw. Seelsorger vorzustellen scheint. Die Unterlassung der Wiedertaufe ist vielmehr der seltene Ausnahmsfall. Das sagt klar Congreg. de Propag. F. ddto. 8. September 1869 (Lehmkuhl II. pg. 15 f.), wonach die von Laienkatecheten nothgetauften Kinder nicht wiedergetauft werden quibusdam casibus exceptis, ubi fieri potest, ut nullum prorsus probabile dubium circa validitatem baptismi oriatur, obgleich diese Laienkatecheten wenigstens einmal im Jahre genau auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. „In dieser Frage gilt ganz gewiss das als Prinzip, dass man die Taufe lieber wiederholen, als gar nicht tauzen sollte.“ (Göpfert, Moralh. III. pg. 46.)

Nach diesen Grundsätzen beurtheilt, haben die Diözesan-Vorschriften, welche die regelmäßige Wiedertaufe der von Laien nothgetauften Kinder zur Pflicht machen, ihre volle Berechtigung. Es können eben die Verhältnisse, mangelhafter Unterricht der Hebammen, Ausfall der Hebammenprüfungen, Indifferentismus u. s. w. (s. Seckauer Verordnungsblatt 1873 IV, 19), so allgemein sein, dass man trotz genauerster Untersuchung im einzelnen concreten Falle immer noch Grund zum Zweifel und darum auch zur Wiederholung der Taufe hat. Diese Diözesan-Praxis widerspricht nicht dem Dogma. Sie wird immer jene einzeln Fälle ausnehmen, in welchen die Giltigkeit der Nothtaufe wirklich zweifellos erwiesen ist. Wenn z. B. der Priester anlässlich der Provisur einer Wöchnerin das neugeborene Kind ohne die vorgeschriebenen Ceremonien getauft hat, so wird es niemanden einschaffen und ist es auch in keiner Diözese vorgeschrieben, bedingt wiederzetaufen. — „Der Taufpriester“, sagt daher Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II, pg. 76) „ist nach der jeweiligen Praxis nicht verpflichtet, in eine — wenn gründliche — nothwendig langwierige Untersuchung der Giltigkeit der Nothtaufe sich einzulassen, und darf vielmehr die Ungiltigkeit der Nothtaufe präsumieren. Die Behauptung (I. pg. 348), dass derlei unterschiedslose bedingte Wiedertaufe sogenannter nothgetaufter Kinder irregular mache, entbehrt des rechtlichen Grundes“.

Groß-St. Florian.

Fr. Neuhold.

X. (**Casus germinans casus.**) Timidus, ein jüngerer Landpfarrer, freut sich eines Mittags inniglich darüber, dass in wenigen

Tagen die von ihm so gefürchtete österliche Zeit vorüber sei und zwar, ohne dass ihm ernstliche Schwierigkeiten im Beichtstuhle entstanden wären. Während er sich noch diesen tröstlichen Gedanken hingibt, läutet's am Pfarrhofe und bald darauf meldet ihm die geschäftige Ancilla, es sei ein jüngerer Herr, wir nennen ihn Cajus, in der Kirche und wünsche zu beichten.

Da derselbe schon vorbereitet war, ließ der in solchen Dingen sehr pünktliche Timidus nicht länger auf sich warten, sondern erschien in kürzester Frist im Richtersthule des heiligen Bußsacramentes.

Cajus beginnt zerknirschten Herzens, er habe gottlose, glaubenswidrige Schriften und Bücher gelesen, sich als Spectant an einem Duell betheiligt *et cetera*. Unserem Timidus wird's warm und schließlich heiß, bis endlich sein Cajus, der ein Akademiker zu sein scheint, mit dem Bekenntnis zu Ende ist. Auf die Frage, ob er gewusst, dass auch die Spectanten bei einem Duell die Strafe der Excommunication treffe und die Sünde reserviert sei, erklärt Cajus, darum gewusst zu haben, beginnt aber dann sofort damit, einige Gründe aufzuzählen, weshalb er es für nöthig erachte, verbotene Schriften und Bücher zu lesen, er möchte sich eben doch auch allseitiger unterrichten und zudem stelle die Gesellschaft heutzutage große Anforderungen *et cetera*. Timidus gibt ihm den Rath, er möge sich vom Bischof Erlaubnis geben lassen, zum Lesen solcher Schriften und Bücher, schildert ihm übrigens noch die große Gefahr, die das unerlaubte Lesen mit sich bringe, weil absichtlicher Ungehorsam nicht ungestrafft bleibe. Cajus lässt ihn kaum ausreden, sondern bringt Differenzen vor, die ihm mit seinen Eltern entstanden und spricht überdies von schweren Versuchungen und Gefahren zu Sünden contra Sextum. Timidus weiß kaum mehr, was anfangen und wo einsetzen. Auf neue Rathschläge und Belehrungen antwortet Cajus mit neuen Bedenken, ist aber im Allgemeinen bereit, die Rathschläge des Beichtweters zu befolgen und dem Sündenleben, das er bereut, zu entsagen. Timidus schließt darauf auf die erforderliche Disposition, legt eine Buße auf und beginnt mit der Absolution, die er rite und recte zu Ende spricht, obschon ihm vor Beginn derselben und während der Ertheilung die verschiedensten einander widerstreitenden Gedanken kommen; Gedanken an Überschreitung seiner Vollmacht des Duells wegen, Gedanken an das Zuendegehen der österlichen Zeit und natürlich Gedanken an richtiges Aussprechen der Absolutionsformel.

Nach Hause zurückgekehrt, greift er mit beiden Händen nach seinem Moralisten. Eheu, me miserum! muss er sich gestehen. Das Lesen häretischer Bücher ist ja auch ein Reservatfall und zwar einer der bulla Coenae; das hatte Timidus gar nicht mehr gewusst und doch hat er früher so fleißig studiert und zahlreiche „vorzüglich“ erhalten. Der von den Reservaten bullae Coenae absolvierende Priester ist der Excommunication selber verfallen, das sieht er einige Zeilen weiter unten schwarz auf weiß gedruckt. Dazu der Fall mit

dem Duell, der auch zu den päpstlichen Reservaten gehört und woran er noch beim Absolvieren gedacht! — Schnurstracks eilt er ad Confessarium und beichtet. Dieser ist erstaunt und verwirrt und erklärt ihm, er wolle die Absolution ertheilen, aber natürlich nur in quantum possum; auch wolle er ad Reverendissimum berichten. Nachdem er aber dem unglücklichen Timido die Absolution ertheilt hat, und zwar nur in quantum poterat, kommen ihm schwere Bedenken und auch er fürchtet die Excommunication incurriert zu haben.

Frage: 1. Hat Cajus die päpstliche Censur incurriert

- a) wegen Lesens häretischer Schriften,
- b) als Zuschauer beim Duell?

Ad a) Es wäre im Beichtstuhl für Timidus sehr schwierig gewesen, zu eruieren, ob Cajus dadurch der Excommunication verfallen, weil dieser ein höchst unzuverlässiger Antwortgeber war. Ueberdies ist er wahrscheinlich ein Universitätsstudent; was mag sich ein solcher denken unter dem aus dem Katechismus, oder aus einem Beichtheigel entlehnten Ausdruck „gottlose und glaubenswidrige Schriften und Bücher“! Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei ihm um liberale Zeitungen, die fast täglich gegen unseren Glauben losziehen und Gift speien; oder auch um Romane und etwa noch um irgend eine anonyme Broschüre. Allerdings kann die Sache auch anders liegen. Ob aber Cajus sicher wußte, dass dieser oder jener Autor wirklich Häretiker und zudem nominativ excommuniciert sei, bleibt mindestens auch dann zweifelhaft. Endlich ist aber jetzt, nachdem Timidus ihn nicht weiter fragen kann, einfach auch nicht mehr zu constatieren, wie die Sache liegt und darum treten Grundsätze, wie: melior est conditio possidentis oder odia sunt restringenda in Kraft, wornach Cajus fragliche Excommunication nicht incurriert.

Ad b) Offenbar ist nach dem Bekenntnis des Cajus noch keineswegs constatiert, dass er als Spectant bei einem Duell sich die Censur zugezogen habe. Denn zunächst ist nicht einmal nachgewiesen, ob es auch wirklich ein Duell war, denn er zuschaut, und nicht etwa nur eine studentische Pauckerei als Waffenübung, oder vielleicht auch ein bloßer Streithandel, wobei zu den Waffen gegriffen wurde in über-großem Eifer; dann aber gesteht er einfach, darum gewusst zu haben. Die Frage des Beichtvaters lautete allerdings bestimmt, aber auf Cajus macht sie keinen besonderen Eindruck; er hat mehr mit dem Lesen zu thun, von dieser Frage scheint sein Inneres besonders eingenommen, sie beunruhigt ihn mehr als alles andere; darum redet er dem Beichtvater drein, um auf sie zurückzukommen. Es wäre deshalb die Wiederholung der Frage über das Duell und über die Art und Weise, in der er zugeschaut, nöthig gewesen. Dass sie unterblieb, ist leicht erklärlisch und Cajus hat dies mitverschuldet. Um was hat Cajus gewusst? In der Beantwortung dieser Frage liegt der Schlüssel zur Lösung der ganzen Angelegenheit. Hat Cajus wirklich gewusst, dass ein eigentliches Duell stattfinde und dass er als Spectant dabei excommuniciert

werde und dass die Sünde, die er begehe, ein päpstliches Reservat sei? Nach ruhiger Ueberlegung würde er so auf diese Fragen wahrscheinlich erklärt haben, er habe bloß gewusst, dass ein Duell streng verboten sei und dass man bei einem solchen nicht einmal zuschauen dürfe. Die Angstlichkeit und Unruhe und Unsicherheit des Cajus zeigt zur Genüge, dass wir es mit keinem Sünder zu thun haben, der einer pertinacia fähig, diese ist aber erforderlich zur Incurrierung des betreffenden päpstlichen Reservates.

2. Wie ist das Benehmen des Timidus zu beurtheilen
 - a) bezüglich der Behandlung und
 - b) bezüglich der Losprechung des Cajus?

Ad a) Dass einem Priester, der schon Pfarrer ist, diese und jene wichtigen Wahrheiten und Vorschriften und Kenntnisse entfallen können, auch wenn er ein sehr fleißiger und tüchtiger Student war, ist ganz natürlich. Eben darum hätte aber Timidus besonders auf die österliche Zeit hin, sich bei seinen Moralisten wieder genauer umsehen sollen, namentlich um seinem Gedächtnisse die Reservatfälle aufs pünktlichste einzuprägen, da solche eben doch vorkommen können, wie dieser Fall zur Evidenz beweist. Von dieser Unterlassungssünde werden wir ihn beim besten Willen kaum freibringen können. Seine Lehrengabe bezüglich des Lesens verbotener Schriften war correct, nur hätte er sich durch die unzeitigen Auseinandersetzungen des Cajus nicht stören lassen sollen an der Klärstellung des Falles eines Spectanten beim Duell, weil er sich dadurch der Gefahr ausgesetzt, später ganz darauf zu vergessen, was dann wirklich der Fall gewesen zu sein scheint, bis es zu spät war.

Ad b) Dass Timidus vollständig perplex geworden, namentlich gegen Schluss der ganzen heiligen Handlung, ist wohl nicht zu bestreiten. Darum konnte er handeln, wie er gethan, ohne dadurch eine Excommunication zu incurrieren; von einer pertinacia kann bei ihm überdies gar keine Rede sein, da ihm der erste Reservatfall ganz entfallen, der zweite aber nur als zweifelhaft vorschwebte und zwar erst wieder, als er die Absolutionsformel begonnen und zudem noch durch den Gedanken an die Österpflicht des Cajus, deren Erfüllung in Frage kam, abgeschwächt wurde. Er hat also die Excommunication nicht incurriert, was auch die Antwort des Bischofs constatierte.

3. Damit ist auch die unbegründete Angst seines Confessarii behoben. Dieser zeigte sich als ziemlich treues Ebenbild seines Beichtkinds und konnte selbstverständlich mit dem Vorbehalt „in quantum possum“ keinen Erfolg erzielen, wie er es nachträglich noch erkannt zu haben scheint. Hatte nämlich Timidus die Excommunication incurriert, so ist diese entweder reserviert, oder nicht reserviert. Die fragliche Excommunication ist aber auch dem Papst reserviert, also konnte der Confessarius den Timidus, wenn er sie wirklich incurriert hatte, nicht absolvieren und darum durfte er es auch nicht, außer es lagen wichtige Gründe dazu vor. Und solche lagen wirklich vor. Der Seelen-

zustand des Timidus war auf längere Zeit für ihn unerträglich. Es duldet ihn ja keinen Augenblick mehr zu Hause, nachdem er meinte, der Excommunication verfallen zu sein. Wie erst, wenn acht, vielleicht vierzehn Tage vergehen, bis von der Bischofsresidenz oder von Rom die ersehnte Lösung käme. Auch ist er Pfarrer, kann also das Messleben und die Spendung der heiligen Sacramente nicht ohne Aergernis und ohne Gefahr für seine Ehre und Achtung unterlassen.

Darum konnte ihn sein Confessarius, selbst wenn er die Censur incuriert gehabt hätte, von den Sünden absolvieren mit dem Auftrage, baldmöglichst an den Papst zu recurrieren.

Einfacher wäre die Angelegenheit seit dem 24. Mai 1894 in der Erzdiöcese Freiburg gelegen. Bei uns ist das Duell und ebenso auch das Lesen häretischer Bücher denjenigen Fällen zugezählt, wovon in der österlichen Zeit jeder approbierte Beichtvater absolvieren kann. (S. s. m.)

Zell a. U. (Baden).

L. Löffler, Pfarrer.

XI. (Votivmesse de B. V. M. an den Altären der Rosenkranzbruderschaft.) Papst Pius IX. gewährte im Jahre 1877 gelegentlich seines fünfzigjährigen Bischofsjubiläums allen Priestern des Dominicanerordens die Vergünstigung, die Votivmesse „Salve Radix Sancta“ (im Missale der Dominicaner) zweimal in jeder Woche, nämlich Mittwoch und Samstag, lesen zu dürfen, „dummodo iis diebus non incidat festum primae aut secundae classis, aut de pracepto aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. Virginis aut ejusdem Octavae.“ Sowohl für den Priester, welcher die Votivmesse liest, als für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, welche jener beiwohnen, wurden besondere Ablässe verliehen (P. Th. Effer, II. L. Fr. Rosenkranz, S. 465).

Der jetzige heilige Vater hat nun in seiner Constitutio für die Rosenkranzbruderschaft vom 2. October 1898 das den Dominicanern verliehene Privileg auch auf die Priester des dritten Ordens des heiligen Dominicus (Tertiarii de Poenitentia) ausgedehnt, welche vom Ordensgeneral die Vollmacht erhalten haben, sich des Dominicaner-Missales zu bedienen.

Bezüglich der übrigen Priester bestimmt die Constitutio:

„Ceteris vero sacerdotibus in Sodali album adscitis, ad altare Sodalitatis tantum Missae votivae celebrandae ius esto, quae in Missali romano pro diversitate temporum legitur, iisdem diebus ac supra et cum ejusdem indulgentiis. Harum indulgentiarum sodales etiam e populo participes fiunt, si ei sacro adstiterint, culpisque rite expiatim vel ipsa confessione vel animi dolore cum confiteendi proposito pias ad Deum fuderint preces.“

Gemäß dieser wichtigen Vergünstigung ist es also jedem Priester, der Mitglied der Rosenkranzbruderschaft ist, gestattet, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, am Bruderschaftsaltare